



**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Kreis Heinsberg

## Rahmenvereinbarung

### **über Abschleppeleistungen und Sicherstellungen von Fahrzeugen für den Be-reich der Kreispolizeibehörde Heinsberg**

zwischen

**dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Landrat als Kreispolizeibehörde Heinsberg,  
Carl-Severing-Str. 1, 52525 Heinsberg**

**– im Folgenden Auftraggeber –**

**und**

**– im Folgenden Auftragnehmer –**

#### **§ 1 Gegenstände der Rahmenvereinbarung**

- (1) Der Auftragnehmer hat für den Auftraggeber im Rahmen hoheitlicher Maßnahme entsprechend der Leistungsbeschreibung „Abschleppeleistungen und Sicherstellungen von Fahrzeugen“, Vergabe-Nr. XXX, Fahrzeuge aller Art abzuschleppen, zu versetzen, zu bergen, zu transportieren, zu verwahren und bei Bedarf zu entsorgen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen entsprechend Absatz 1 zu nachstehenden Bedingungen zu erbringen.

#### **§ 2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung**

- (1) Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind:
  - a. die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung,

- b. etwaige Bieterfragen im Verfahren, sowie die Antworten hierauf,
  - c. die Technische Leistungsbeschreibung des Ausschreibungsverfahrens, inklusive Anlagen,
  - d. das Angebot des Auftragnehmers inkl. Preisblatt vom \_\_\_\_\_ zum Ausschreibungsverfahren,
  - e. die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (BVB TVgG NRW),
  - f. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB-NRW),
  - g. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gültigen Fassung und
  - h. die Regelungen des BGB.
- (2) Im Fall von Widersprüchen zwischen den in Abs. 1 genannten Bestimmungen entspricht die vorgenannte Reihenfolge der Rangfolge der Bestimmungen.
- (3) Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil der Rahmenvereinbarung. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich Bezug nehmen sollte.

### **§ 3 Abrufe**

Die Leistungserbringung aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgt durch Abrufe aus dieser Rahmenvereinbarung. Zum Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung ist nur (Behörde) berechtigt. Seitens des Auftraggebers besteht keine Verpflichtung zur Bestellung. Abrufe aus dieser Rahmenvereinbarung sind bis zum letzten Tag der Laufzeit möglich.

### **§ 4 Laufzeit der Rahmenvereinbarung; Kündigung**

- (1) Die Rahmenvereinbarung tritt mit der Erteilung des Zuschlags durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer in Kraft mit einer Laufzeit von 2 Jahren und endet mit Ablauf des 31.03.2028).
- (2) Dem Auftraggeber wird die Option eingeräumt, das Vertragsverhältnis einmalig um ein Jahr zu den Konditionen des Angebotes zu verlängern. Von diesem Recht hat er spätestens sechs Monate vor Vertragsende Gebrauch zu machen, andernfalls kann der Auftragnehmer die Verlängerung verweigern. Die Ausübung des Optionsrechtes hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 626 BGB). Im Übrigen gelten Nummern 8 und 9 der Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Formular 512 EU). Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 5 Vertraulichkeit und Datenschutz**

(1) Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten beauftragt sind, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen, insoweit diese nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weitergeben oder in anderer Art und Weise verwerten.

(2) Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten, die die Vertragsanbahnung, den Vertragsabschluss sowie den Inhalt dieser Leistungsbeschreibung und die Rechts- und tatsächlichen Verhältnisse der anderen Partei betreffen vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte zugänglich zu machen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, von denen die jeweilige Partei nachweisen kann, dass sie zum Zeitpunkt der Weitergabe ohne Verstoß gegen diesen Vertrag öffentlich bekannt waren oder deren Offenlegung durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung bzw. durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Pressemitteilungen oder sonstige Verlautbarungen zu veröffentlichen, die sich auf dieses Vertragsverhältnis oder die hierunter erbrachten Leistungen beziehen, ohne über den Inhalt zuvor mit dem Auftraggeber Einvernehmen hergestellt zu haben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, erlangte Informationen, Unterlagen und Daten ausschließlich zu den Zwecken dieses Vertrages zu nutzen und diese nach Beendigung des Vertrages an den Auftraggeber herauszugeben und elektronische Datensätze aus und im Zusammenhang mit diesem Auftrag zu löschen.

(4) Der Auftragnehmer darf diese Rahmenvereinbarung nicht zu Werbezwecken bekanntgeben.

(5) Kenntnisse, die der Auftragnehmer in Ausübung seines Auftrags über die Fahrzeugflotte erlangt, dürfen weder verwertet noch an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 6 Umgang mit Informationssicherheitsvorfällen**

(1) Ein Informationssicherheitsvorfall liegt vor, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) Unberechtigter Zutritt zu Räumlichkeiten
- b) Unberechtigter Zugang zu IT-Systemen

- c) Unberechtigte Nutzung von IT-Systemen
- d) Unberechtigte Administration von IT-Systemen
- e) Unberechtigter Zugriff auf Informationen
- f) Unberechtigte Übertragung von Informationen
- g) Ausführen von nicht freigegebener Software
- h) Einsatz nicht freigegebener Hardware
- i) Umgehung von Informationssicherheitsmaßnahmen
- j) Verlust (schließt Diebstahl mit ein) oder unsachgemäße Entsorgung von IT-Systemen mit nicht flüchtigen Informationen (inklusive Speichermedien) oder Papierdokumenten mit vertraulichem Inhalt
- k) Nicht-Verfügbarkeit von Informationen oder Diensten

(2) Die Meldung eines Informationssicherheitsvorfalls muss unverzüglich in geeigneter Form durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber erfolgen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

(2) Diese Rahmenvereinbarung und ihre Anlagen enthalten alle Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf die Gegenstände der Rahmenvereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Ergänzungen, Änderungen oder zusätzliche Vereinbarungen in Bezug auf die Gegenstände der Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftform-erfordernisses.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung ist Heinsberg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen diese Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Rahmenvereinbarung.

Für den **Auftraggeber**:

Für den **Auftragnehmer**:

---

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

---

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel